

THÜR. LANDTAG POST
15.07.2022 08:20

18127/2022

Verband der Ersatzkassen e. V. · Postfach 90 04 16 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Landesvertretung
Thüringen

Leiter

Lucas-Cranach-Platz 2
99097 Erfurt
Tel.: 03 61 / 4 42 52 - 0
Fax: 03 61 / 4 42 52 - 28
www.vdek.com

Ihr Zeichen:

11. Juli 2022

Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 7/5376 –

hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des
Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Stöffler,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses,

wir möchten als Verband der Ersatzkassen e. V. die Gelegenheit nutzen, uns im
Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Rettungs-
dienstgesetzes der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 7/5376 – zu äußern.

Der Verlängerung der Befristung des Einsatzes von Rettungsassistent:innen als
Transportführende auf Rettungstransportwagen der Notfallrettung wird fachlich zu-
gestimmt. Die Verlängerung bietet den Mitarbeitenden ein weiteres Jahr sich zur
Notfallsanitäter:in zu qualifizieren. Ohne eine Anpassung der bislang geltenden
Stichtagsregelung in Thüringen müssten die Rettungsassistent:innen eher aus dem

Einsatzdienst der Notfallrettung des bodengebundenen Rettungsdienst beziehungsweise dem Leitstellendienst ausscheiden, als sie sich nach Bundesrecht zum höherwertigen Berufsbild des Notfallsanitäters nachqualifizieren könnten. Aus Sicht der vdek-Landesvertretung Thüringen ist es daher sinnvoll, die Frist nach § 34 Abs. 3 S. 1 ThürRettG bis zum 31.12.2023 zu verlängern.

Dies bedeutet für den Einsatz der Rettungsassistent:innen ab 01.01.2024, dass Mitarbeitende dieses Personenkreises auf Rettungstransportwagen noch als Fahrer eingesetzt werden können. Die Mindestanforderung als Fahrer:in eines Rettungstransportwagens tätig zu sein ist eine Ausbildung als Rettungsanitäter:in. Die höherqualifizierten Notfallsanitäter:innen sollen künftig als Transportführende der Rettungstransportwagen die fachliche Verantwortung tragen.

Die Gesetzesänderung betrifft lediglich den verpflichtenden Einsatz von Notfallsanitäter:innen als Transportführer auf Rettungstransportwagen ab 01.01.2024. Ein Einsatz von Rettungsassissten:innen im Bereich des Leitstellendienstes und als Fahrer der Notarzteinsatzfahrzeuge soll entgegen dem bisherigen Gesetzestext unbefristet möglich sein. Auch der Einsatz von Rettungsassissten:innen auf Rettungshubschraubern soll weiterhin statthaft sein. Der Gesetzesentwurf ist damit für den Einsatz der Rettungsassissten:innen im Leitstellendienst sowie im Bereich der Notarzteinsatzfahrzeuge deutlich weniger ambitioniert als die bestehende gesetzliche Regelung.

Aus Sicht der vdek-Landesvertretung Thüringen sollte bei der Änderung des Rettungsdienstgesetzes auf die Ziele der Qualitätssteigerung und der Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Versorgungsniveaus durch das Berufsbild des Notfallsanitäters besonderes Augenmerk gelegt werden. So kann es im Bereich der Notfallrettung Sinn ergeben, wenn in notärztlich besetzten Rettungsmitteln – den Notarzteinsatzfahrzeugen und den Rettungshubschraubern – sowie in den Zentralen Leitstellen ebenfalls das höherwertige Berufsbild des Notfallsanitäters landesweit Einzug erhält. Zur Umsetzung könnten ergänzende Fristen festgelegt werden, um die Planungssicherheit für die Aufgabenträger und Durchführenden zu gewährleisten und frühzeitig etwaig abzeichnenden Personalengpässen entgegenzuwirken.

Eine detaillierte Bewertung der Vor- und Nachteile des Einsatzes von Rettungsassistent:innen auf den Notarzteinsatzfahrzeugen, den Rettungshubschraubern und in den Zentralen Leitstelle sollte durch die Aufgabenträger, Durchführenden und die

Ärztenschaft erfolgen. Ein Vorteil der Besetzung aller Rettungsmittel der Notfallrettung mit mindestens einer Notfallsanitäter:in bzw. der Besetzung der Zentralen Leitstelle mit Notfallsanitäter:innen kann die erweiterte medizinische Beurteilung der jeweiligen Notfallsituation sein. Einen weiteren Vorteil des Einsatzes von Notfallsanitäter:innen in der Notfallrettung stellt die mögliche Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen und auch die eigenständige Durchführung heilkundlicher Maßnahmen dar, sofern diese vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vorgegeben, überprüft und verantwortet werden.

Die ergänzende Befristung des Einsatzes von Rettungsassistent:innen, in Anlehnung an die aktuelle gesetzliche Regelung, verfolgt das Ziel einer landesweit einheitlichen Qualitätssteigerung im Rettungswesen unbeachtlich des Gedankens der Harmonisierung in Bezug auf das Notfallsanitätergesetz.

Für den Gesetzestext wird folgende Anpassung von § 34 Abs. 3 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vorgeschlagen:

„(3) Der Einsatz von Rettungsassistenten als Transportführer der in der Notfallrettung eingesetzten Rettungstransportwagen ist bis einschließlich 31. Dezember 2023 zulässig. Der Einsatz von Rettungsassistenten nach § 14 Abs. 4 Satz 1 sowie auf Notarzteinsatzfahrzeugen ist bis einschließlich 31.12.2028 zulässig.“

Nachfolgend nehmen wir Bezug auf die in Anlage 3 beigefügten Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/5376.

Zu 1.) Zur Erhöhung der landesweiten Qualitätssteigerung und Sicherstellung eines einheitlichen Versorgungsniveaus sollte das vorhandene und vom Bundesgesetzgeber geschaffene Berufsbild des Notfallsanitäters auch eingesetzt werden. Um das seit 2013 geschaffene Berufsbild in den Thüringer Rettungsdienst vollständig zu integrieren und die gewünschte landesweit einheitliche Qualitätssteigerung in allen Bereichen der Notfallrettung zu erreichen sollte aus unserer Sicht der bisherige Einsatz von Rettungsassistent:innen in notarztbesetzten Rettungsmitteln und in den Zentralen Leitstellen weiterhin befristet bleiben. Hierfür ist eine längere Frist denkbar, um die rettungsdienstliche Versorgung sicherzustellen.

- Zu 2.) Die vorgeschlagene Anpassung zur Frist der Nachqualifizierung von Rettungsassistent:innen hin zu Notfallsanitäter:innen ist geeignet, um die Aufgabenträger und Durchführenden im Rettungswesen zu entlasten. Den Mitarbeitenden wird mit der Verlängerung der Frist bis 31.12.2023 zur Nachqualifizierung die Möglichkeit gegeben die vom Notfallsanitätergesetz (gem. § 32 Abs. 2 NotSanG) vorgesehene Frist zur möglichen Qualifizierung vom Berufsbild des Rettungsassistenten zum Berufsbild Notfallsanitäter vollständig zu nutzen.
- Zu 3.) Der Gesetzgeber hat bislang das Ziel einer landesweit einheitlichen Qualitätssteigerung verfolgt und daher den Einsatz von Notfallsanitäter:innen ab 01.01.2023 verpflichtet. Der Verlängerung der Frist bis 31.12.2023 kann zugestimmt werden. Dass der Einsatz von Rettungsassistent:innen in notärztlich besetzten Rettungsmitteln und in den Zentralen Leitstellen unbefristet ermöglicht wird, widerspricht dem Ziel einer landesweiten einheitlichen Qualitätserhöhung im Rettungswesen. Der Innen- und Kommunalausschuss verweist implizit in Punkt B. (Lösung) des Gesetzesentwurfs darauf, dass insbesondere den Rettungsassistent:innen in den Zentralen Leitstellen eine unbefristete Weiterbeschäftigung ermöglicht werden soll. Als Grund für den unbefristeten Einsatz der Rettungsassistent:innen in den Zentralen Leitstellen kann eine allgemein angespannte Personalsituation angenommen werden. Zur Umsetzung der erzielten Qualitätssteigerung regen wir daher an, die Befristung nicht aufzuheben sondern den befristeten Einsatzes von Rettungsassistent:innen in den Zentralen Leitstellen und in den notärztlichen Rettungsfahrzeugen deutlich zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter der
Landesvertretung Thüringen